

Erläuterungen

zu den Monatsübersichten (Anlagen 3 und 4) und
Übersendungsschreiben (Anlagen 5 und 6)

I. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und auf gelben Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben bei der Behördenleitung, der ein Exemplar dem zuständigen Staatsanwalt zur Verfügung stellt (§ 10 Abs. 4, § 12 Abs. 3 der Anordnung); für sie sind hellblaue Vordrucke zu verwenden. Die Übersendungsschreiben sind auf gelben Vordrucken zu fertigen.

Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; nur beim Berichtsmonat ist ein links freibleibendes Kästchen mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat "Mai 2005" ist z.B. also wie folgt einzutragen:

0	5	0	5
Monat	Jahr		

Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einem Dezernat keine Verfahren erledigt wurden.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

a) der Monatsübersichten (Anlagen 3 und 4)

Zu A:

Die Schlüsselzahl der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Anlage 8.

Zu B:

Hier ist diejenige Zahl einzutragen, die die Behördenleitung für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu D (Anlagen 3 und 4) und F (Anlage 4):

1. Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite bzw. dem Vorblatt der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2 der Anordnung) zu entnehmen.
2. Fällt eine Erhebungseinheit weg, so werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Erhebungseinheit, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang (nicht als Bestand).
3. Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung ist im Rahmen der automatisierten Erstellung der Monatsübersichten zusätzlich eine Bilanzierung der Sachgebiete (Abschnitt F der Zählkarte) vorzunehmen. Hierbei sind im Abschnitt D bei den Positionen 1 (Bestand zu Beginn des Monats), 2 (Neuzugänge), 3 (erledigte Verfahren) und 4 (Bestand am Ende des Monats) neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch die Zahlen für jedes Sachgebiet anzugeben.

Das Nähere richtet sich nach einer zwischen der Landesjustizverwaltung und dem Statistischen Landesamt zu treffenden Vereinbarung.

Zu E:

Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist aus den Registern der Aktenordnung zu ermitteln. Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine unter die Erhebung fallenden Ermittlungsverfahren bearbeiten.

Wird für mehrere Erhebungseinheiten nur ein Register geführt, so sind in der Monatsübersicht unter Abschnitt E die jeweiligen Gesamtzahlen des betreffenden Registers nur bei einer der zusammengefassten Erhebungseinheiten einzutragen; für die übrigen miterfassten Erhebungseinheiten ist die Ziffer 0 einzutragen.

In der Monatsübersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft (Anlage 3) sind zu erfassen:

1. Unter Position E 6 neben Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland oder in das Ausland auch inländische Ersuchen um Amtshilfe einer inländischen Staatsanwaltschaft;
2. unter Position E 7 Anträge auf DNA-Identitätsfeststellung, die nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz eine Speicherung beim Bundeskriminalamt zum Ziel haben;
3. unter Position E 8 die in das AR-Register einzutragenden Anzeigen und Mitteilungen, die nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen.

Zu den Erhebungen in der Monatsübersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht/Bayer. Obersten Landesgericht (Anlage 4) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Das sich einer Einstellungsbeschwerde (Zs-Beschwerde, zu erfassen unter Position E 2.2) anschließende Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) ist unter der Position E 2.1 (Ws-Beschwerden) nicht gesondert zu zählen.

2. Unter Position E 7 sind die Entscheidungen in Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG und die sonstigen Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG zu erfassen.

Zu F (Anlage 3) und G (Anlage 4):

Zur Erfassung des Sitzungsdienstes und der eigenen Ermittlungstätigkeit sind von dem Staatsanwalt Vordrucke nach Maßgabe der Anlagen 9 und 10 auszufüllen und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle sammelt die Vordrucke getrennt für jedes Dezernat, zählt die Angaben aus den für das Dezernat vorgelegten Vordrucken zu Monatsergebnissen zusammen und trägt die Ergebnisse in die Monatsübersichten (Anlagen 3 und 4) ein.

Soweit Rechtsreferendare eigenverantwortlich Sitzungsdienst wahrnehmen, füllen sie ebenfalls einen Vordruck nach Maßgabe der Anlage 9 aus und leiten ihn an die Geschäftsstelle zur Eintragung in die Monatsübersicht (Anlage 3) weiter. Vorzugsweise sollten die Sitzungsstunden aller Rechtsreferendare unter einer einzigen Erhebungseinheit zusammengefasst werden. Soweit für Zwecke der Behörde eine weitere Unterteilung notwendig ist, sollte diese möglichst auf Abteilungsebene begrenzt bleiben. Die Zuweisung eigener Dezernatsschlüsselzahlen für jeden Rechtsreferendar ist nicht notwendig.

Die Mitteilungen des Staatsanwalts über den Sitzungsdienst und die eigene Ermittlungstätigkeit sind nach Auswertung für die Monatsübersichten abzulegen; sie können nach 2 Jahren vernichtet werden.

Als Großverfahren gelten die Ermittlungsverfahren, die den Staatsanwalt mit dem überwiegenden Teil seiner Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) belasten.

b) des Übersendungsschreibens (Anlage 5)

Zu A:

Die Schlüsselzahl der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Anlage 8.

Zu C a:

Bei dieser Position sind nur solche Fälle zu zählen, in denen die Anrechnung geleisteter Arbeit dazu geführt hat, dass

- eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr stattfindet oder
- nur noch ein Teil der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird.

Wurde dem Verurteilten zwar Arbeit zugewiesen, ist jedoch eine Anrechnung nicht erfolgt (z.B. weil der Verurteilte die zugewiesene Arbeit nicht aufgenommen, nicht fortgesetzt oder nicht ordnungsgemäß geleistet hat), so werden diese Fälle nicht erfasst.

Zu D:

Sind in einem Verfahren gegen einen Verurteilten verschiedene Vollstreckungsarten gegeben (z.B. Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafe), so ist der Verurteilte nur einmal zu zählen. In solchen Fällen ist der Verurteilte nur für die Vollstreckungsart zu zählen, die in der Reihenfolge zuerst angeführt ist (z.B. bei Freiheits- und Geldstrafe ist der Verurteilte bei der Position D b zu erfassen). Ersatzfreiheitsstrafen sind in Abschnitt D nicht zu erfassen.

Alle nachträglichen Änderungen in der Strafvollstreckung (z.B. Widerruf einer Strafaussetzung oder nachträgliche Gesamtstrafenbildung) bleiben unberücksichtigt. Diese Fälle sind daher nicht zu erfassen.